

Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

| Nr. 10 | Freitag, 12. April 2024 | 53. Jahrgang |
|--------|--|--------------|
| Seite | Inhalt | |
| 47 | Amt Oeversee am Freitag, 19.04.2024 und Montag 22.04.2024 geschlossen | |
| 48 | Satzung der Gemeinde Tarp – Kreis Schleswig-Flensburg – über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) | |
| 53 | Bekanntmachung über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sieverstedt | |
| 56 | Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Biogasanlage Sieverstedter Straße“ der Gemeinde Sieverstedt | |
| 60 | 1. Nachtrag zur Satzung über die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sporthallen und Außensportanlagen sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren der Gemeinde Tarp | |
| | | |

Das Mitteilungsblatt Amt Oeversee in Tarp wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

Amt Oeversee am Freitag, 19.04. und Montag 22.04.2024 geschlossen

Das Amt Oeversee ist am Freitag, 19.04.2024 und am Montag 22.04.2024 wegen einer EDV Umstellung geschlossen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

SATZUNG

der Gemeinde Tarp - Kreis Schleswig-Flensburg - über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie ihrer ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung –GO-) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Ho. S.57), zuletzt geändert durch Art. 64 Ressortbezeichnungen-AnpassungsVO vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514)

und der §§ 1, 2, 6, 9 und 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215)

wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 19.03.2024 folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Tarp erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und -vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten eine Entschädigung oder Auslagenerstattung nach dieser Satzung.
- (2) Beträge werden auf volle Eurobeträge nach unten abgerundet.

§ 2 Bürgermeister/in

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister monatlich eine Reisekostenpauschale von 25,00 €.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13 v. H. des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 1 pro Monat.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreterinnen und -vertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Daneben erhalten die Gemeindevertreterinnen und -vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, denen sie angehören und der Fraktionen für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für eine sonstige Tätigkeit für die Gemeinde ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Bürgerliche Ausschussvorsitzende, die in der Gemeindevertretung über ihren Ausschuss berichten, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ebenfalls ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 5 Leiter/in und Vorstandsmitglieder der Volkshochschule (VHS)

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Leiterin oder der Leiter der VHS erhalten für die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen Ersatz. Die Leiterin oder der Leiter der VHS erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.
- (2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes erhalten Sitzungsgeld nach den festgelegten Sätzen gem. § 4 Absatz 1, sofern sie keine Aufwandsentschädigung gem. Absatz 1 erhalten.

§ 6

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Gemeindewehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2/3 des Höchstsatzes der Verordnung.
Die Ortswehrführung und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages der Verordnung.
- (2) Die Gerätewartinnen oder die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen in Höhe der Höchstsätze gem. Punkt 8.1 der Richtlinien.
- (3) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Auslagenpauschale nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) in Höhe des Höchstbetrages der Richtlinien. Die Stellvertretung erhält die Hälfte des Betrages.
- (4) Die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Ortswehr Tarp erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €, die Atemschutzgerätewartin oder der Atemschutzgerätewart der Ortswehr Keelbek erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €
- (5) Die Funkwartin oder der Funkwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 7

Vorsitzende/r und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe 5,5 v. H. der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1.
Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Seniorenbeirates wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates, ausgenommen die/der Beiratsvorsitzende, die/der eine Aufwandsentschädigung erhält, erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Diese Regelung gilt für höchstens 4 Sitzungen im Jahr.

§ 8

Vorsitzende/r und Mitglieder des Jugendbeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirates, bei deren oder dessen Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, erhält nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen gemäß Jugendbeiratssatzung ein doppeltes Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Die weiteren Mitglieder des Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld nach Maßgabe des Höchstsatzes der EntschVO. Diese Regelung gilt für höchstens 4 Sitzungen im Jahr.

§ 9

Verdienstaufschlag- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und -vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €, höchstens 120,00 € pro Tag.
- (2) Personen nach Abs. 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 12,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Abs. 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

- (4) Personen nach Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten, für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Bundesreisekostengesetz.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 30.03.2017, zuletzt geändert durch den 5. Nachtrag vom 29.09.2022, außer Kraft.

Tarp, den 05.04.2024

gez. Peter Hopfstock

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister

AMT OEVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sieverstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt in der Sitzung am 03.04.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Feldstraße, östlich vom Moorweg und nördlich der Biogasanlage an der Sieverstedter Straße sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 23.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Oeversee, Tomschauer Straße 7, 24963 Tarp, Zimmer 4, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

www.amtoeversee.de/aktuelles/bauleitplaene-oeffentliche-auslegung/
eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auch per E-Mail an bauamt@amt-oeversee.de oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Sieverstedt (2000).
2. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 13. Flächennutzungsplanänderung (08.01.2024)
3. Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023
4. Stellungnahme Landesplanung vom 25.10.2023
5. Stellungnahme Untere Forstbehörde vom 18.09.2023

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotope, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenart und Versickerungsfähigkeit.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum Bodenschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bodenversiegelung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser/Grundwasser/ Gewässer

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Gemeindegebiet sowie zu vorhandenen Gewässern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebietes sowie zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Biotope

- In (1) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Knickstrukturen
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.
- In (2) werden Eingriff und Ausgleich bilanziert.
- In (5) werden Hinweise zu angrenzenden Waldflächen gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- In (2) werden Aussagen getroffen zum Lebensraum Tiere.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biologische Vielfalt

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Artenvielfalt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung.
- In (4) werden Aussagen zur Bewertung von Alternativstandorten getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Menschen, seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarp, den 05.04.2024

Im Auftrag

gez. (LS)
Henningsen

AMT OEERVERSEE
Der Amtsvorsteher

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Biogasanlage Sieverstedter Straße“ der Gemeinde Sieverstedt nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt in der Sitzung am 03.04.2024 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Biogasanlage Sieverstedter Straße“ für das Gebiet südlich der Feldstraße, östlich vom Moorweg und nördlich der Biogasanlage an der Sieverstedter Straße sowie die dazugehörige Planbegründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 23.04.2024 bis einschließlich 23.05.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Oeversee, Tornschauser Straße 7, 24963 Tarp, Zimmer 4, während der Dienststunden der Amtsverwaltung Oeversee öffentlich aus. Diese sind montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszuliegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

www.amtoeversee.de/aktuelles/bauleitplaene-oeffentliche-auslegung/
eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogene Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, auch per E-Mail an bauamt@amt-oeversee.de oder während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung zur Niederschrift in der Amtsverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Biogasanlage Sieverstedter Straße“ ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Folgende umweltbezogene Unterlagen liegen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Sieverstedt (2000).
2. Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 (08.01.2024)
3. Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 16.10.2023
4. Stellungnahme Landesplanung vom 25.10.2023
5. Stellungnahme Untere Forstbehörde vom 18.09.2023

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Biotop, auf Tiere und Pflanzen, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenart und Versickerungsfähigkeit.
- In (3) werden Aussagen getroffen zum Bodenschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bodenversiegelung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser/Grundwasser/ Gewässer

- In (1) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Gemeindegebiet sowie zu vorhandenen Gewässern.
- In (2) werden Aussagen getroffen zu Bodenarten /-typen im Plangebiet, Bodenversiegelung im Ausgangszustand des Plangebietes, Grundwasser, Bodenversiegelung, Vermeidungsmaßnahmen sowie zu Ausgleichsmaßnahmen. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden getroffen.
- In (3) werden Aussagen getroffen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung des Plangebietes sowie zu den Belangen des vorsorgenden Bodenschutzes.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Biotop

- In (1) werden Aussagen getroffen zu vorhandenen Knickstrukturen
- In (2) werden Aussagen getroffen zum Bestand der Flora und Fauna im Plangebiet und zur Empfindlichkeit dieser gegenüber der Planung. Beeinträchtigungen können nicht prognostiziert werden.
- In (2) werden Eingriff und Ausgleich bilanziert.
- In (5) werden Hinweise zu angrenzenden Waldflächen gegeben.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- In (2) werden Aussagen getroffen zum Lebensraum Tiere.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Biologische Vielfalt

- In (2) werden Aussagen getroffen zur Artenvielfalt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- In (1) werden Aussagen getroffen zur naturräumlichen Gliederung, historische Entwicklung der Kulturlandschaft sowie zum Landschaftsbild.
- In (2) werden Aussagen getroffen zur Bewertung des Orts- bzw. Landschaftsbildes im Plangebiet im Bestand und Auswirkungen der Planung.
- In (4) werden Aussagen zur Bewertung von Alternativstandorten getroffen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Menschen, seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung des Menschen, seiner Gesundheit sowie der Bevölkerung insgesamt.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- In (2) werden Aussagen getroffen zu einer möglichen Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern.

Tarp, den 05.04.2024

Im Auftrag

gez. (LS)
Henningsen

S:\PROJEKTE\Bauplanung 2015\Sieverstedt\71-z_PV-Sieverstedt\CAD\Wonen\WurfPV_Sieverstedt_BP7.dwg



Übersichtsplan

M. 1 : 20.000

13. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 7
 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Biogasanlage Sieverstedter Straße"
 der Gemeinde Sieverstedt

1. Nachtrag
zur Satzung über die außerschulische Nutzung von Schulräumen, Sporthallen
und Außensportanlagen sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren
der Gemeinde Tarp

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 Seite 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H. 2003 Seite 308) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4 Abs. 1 und Abs. 2 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 Seite 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 Seite 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Tarp vom 19. März 2024 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

I.

§§ 1 Abs. 1 S.1, 2 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 5 erhalten folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

1. Neben der Alexander-Behm-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule dienen die Treenehallen I, II und III (Sporthallen) und die Außensportanlagen den schulischen Zwecken. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Tarp über eine Gymnastikhalle, für die die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß gelten.

§ 2 Nutzungsgenehmigung

2. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet bei der Nutzung von Schulräumen der Bürgermeister und bei Nutzung von Sporthallen, der Gymnastikhalle sowie Außensportanlagen der Sport- und Kulturausschuss. Ein Anspruch auf Erteilung einer Nutzungsgenehmigung besteht nicht.

§ 4 Gebühr

2. Bei der Nutzung von Schulräumen, Sporthallen, der Gymnastikhalle und Außensportanlagen für andere überregionale Veranstaltungen wird im Zusammenhang mit der Genehmigung eine individuelle pauschale Benutzungsgebühr festgelegt. Die Festlegung der individuellen pauschalen Nutzungsgebühr erfolgt bei Nutzung der Schulräume durch den Schulausschuss und bei Nutzung der Sporthallen, der Gymnastikhalle und Außensportanlagen durch den Sport- und Kulturausschuss.
5. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Entgelt nach Entscheidung des Schulausschusses (für Schulräume) bzw. des Sport- und Kulturausschusses (für Sporthallen und Außensportanlagen) erhöht, ermäßigt oder erlassen werden.

II.

Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarp, den 8. April 2024

GEMEINDE TARP
Der Bürgermeister

gez. Peter Hopfstock

(LS)